

# **AUSBILDUNGSREGULATIV**

ÖSTERREICHISCHER PFERDESSPORTVERBAND

Stand: 12.11. 2007

incl. Ergänzungen bis Dez. 2013

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt das vom Präsidium in der Sitzung vom 12.11.2007 beschlossene Ausbildungsregulativ.

Das Ausbildungsregulativ tritt mit 13.11.2007 in Kraft.



## **INHALT**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>1</b>
§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung.....	1
§ 3	Aufgaben der LFV hinsichtlich der Ausbildung.....	2
<b>II.</b>	<b>AUSBILDUNGSBETRIEBE (FENA) UND AUSBILDUNGSLEITER (FENA) 4</b>	<b>4</b>
§ 10	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA).....	4
§ 11	Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA).....	4
§ 12	Aberkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA).....	5
<b>III.</b>	<b>AUSBILDUNG DER REITELEVEN ZUBEREITERN (FENA) UND DER FAHRELEVEN ZU FAHRGEHILFEN (FENA).....</b>	<b>6</b>
§ 20	Ausbildungszeit.....	6
§ 21	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung .....	6
§ 22	Ausbildungsort .....	7
§ 23	Ausbildungsvertrag .....	7
§ 24	Umfang der Ausbildung.....	7
§ 25	Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA) und "Fahrgehilfe" (FENA).....	8
<b>IV.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE REITEN.....</b>	<b>9</b>
§ 29	Lehrwart Centered Riding.....	9
§ 30	Übungsleiter Reiten (FENA).....	10
§ 31	Reitwart (FENA).....	11
§ 32	Reitinstruktor.....	14
§ 33	Reittrainer für Dressur, Reittrainer für Springen und Reittrainer für Vielseitigkeit .....	14
§ 34	Reitlehrer .....	15
§ 35	Diplomtrainer-Dressur (FENA).....	15
§ 36	Diplomtrainer-Springen (FENA) .....	16
§ 37	Reitmeister (FENA).....	17
§ 38	Lehrwart Damensattelreiten (FENA) .....	18
§ 39	Lehrwart Horse-Ball (FENA) .....	19
<b>V.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE FAHREN.....</b>	<b>22</b>
§ 40	Fahrwart (FENA).....	22
§ 41	Instruktor für Gespannfahren .....	22
§ 42	Lehrer für Gespannfahren.....	23
§ 43	Fahrmeister (FENA).....	23
<b>VI.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE VOLTIGIEREN .....</b>	<b>24</b>
§ 50	Voltigier-Übungsleiter (FENA).....	24

§ 51	Voltigierwart (FENA) .....	25
§ 52	Voltigierinstruktor .....	27
§ 53	Voltigierlehrer .....	27
<b>VII.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER</b>	
	<b>SPARTE ISLANDPFERDE</b> .....	<b>28</b>
§ 70	Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA) .....	28
§ 71	Reitwart Islandpferdereiten FENA) .....	29
§ 72	Staatlich geprüfter Islandpferde-Reitlehrer .....	30
§ 73	Staatlich geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor .....	31
<b>VIII.</b>	<b>REITERLICHE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG SOWIE</b>	
	<b>REITSPORTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE</b>	
	<b>DURCHFÜHRUNG DER HIPPOThERAPIE, DES</b>	
	<b>HEILPÄDAGOGISCHEN VOLTIGIERENS/REITENS UND DES</b>	
	<b>BEHINDERTENREITENS</b> .....	<b>32</b>
§ 80	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie .....	32
§ 81	Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten .....	33
§ 82	Lehrwart für Behindertenreiten .....	34
<b>IX.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER</b>	
	<b>SPARTE WESTERNREITEN</b> .....	<b>37</b>
§ 85	Übungsleiter Westernreiten (FENA) .....	37
§ 90	Westernreitwart (FENA).....	39
§ 91	Westernreittrainer wird durch Reitinstruktor ersetzt.....	40
§ 92	Staatlich geprüfter Westernreitinstruktor.....	40
§ 93	Staatlich geprüfter Westernreitlehrer .....	41
<b>X.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE DISTANZ</b> .....	<b>42</b>
§ 100	Lehrwart Distanzreiten.....	42
<b>XI.</b>	<b>AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE POLO</b> .....	<b>43</b>
§ 101	Polo Jugend Coach .....	43
§ 102	Nationaler Polo Pro .....	45
§ 103	Staatlich geprüfter Internat: Polo Pro.....	47
<b>XII.</b>	<b>AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IM SCHULSPORT</b> .....	<b>48</b>
§ 105	Pferdesportassistent im Schulsport (FENA) .....	48
§ 106	Übungsleiter - Schulsport Reiten(FENA) .....	49
<b>XIII.</b>	<b>AUSBILDUNG UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WORKING</b>	
	<b>EQUITATION</b> .....	<b>51</b>
§ 107	Lehrwart Working Equitation.....	51

<b>XIV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE MOUNTED GAMES</b> .....	<b>53</b>
§ 108    Lehrwart Mounted Games.....	53
<b>XII. LIZENZEN FÜR AUSBILDUNGSKRÄFTE</b> .....	<b>48</b>
§ 110    Ausbilderlizenz.....	48
<b>XIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>50</b>
§ 122    Reit- und Fahreleven.....	50
<b>XVI. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>51</b>
§ 130    “Equestrian Passport” .....	51
§ 140    Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen.....	52



## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Allgemeines**

Das Ausbildungsregulativ des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS/OEFS) regelt:

- a) im Zusammenhalt mit den einschlägigen Verordnungen des zuständigen Bundesministeriums die Heranbildung der Ausbildungskräfte im Reit-, Fahr- und Voltigiersport. Es gilt nur für juristische und natürliche Personen, die über einen Landesfachverband für Reiten und Fahren (LFV) dem OEPS angeschlossen sind.
- b) die Ausbildung und Prüfung zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FENA), Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Damensattelreiten bzw. Horse-Ball und zu Übungsleitern (FENA) im Reit- und Voltigiersport.
- c) die Heranbildung von Ausbildungskräften und Helfern in der Hippotherapie, im heilpädagogischen Voltigieren/Reiten und im Behindertenreiten im Zusammenhalt mit dem Kuratorium für Hippotherapie, heilpädagogisches Voltigieren/Reiten und Behindertenreiten, sowie den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Gesundheit und Umweltschutz.
- d) die Heranbildung von Ausbildungskräften für Westernreiten.
- e) die Heranbildung von Ausbildungskräften für Distanzreiten.
- f) die Prüfungen für die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitmeister“ (FENA) und „Fahrmeister“ (FENA)
- g) die Fortbildung aller unter den Punkten a) bis f) genannten Ausbildungskräften.
- h) die Ausstellung des „Equestrian Passport“.
- i) die Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen.
- j) die Entwicklung und Ausbildung von Ausbildungskräften im Bereich des Polosports

### **§ 2 Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung**

1. Der OEPS hält in Fragen der Ausbildung Einvernehmen mit dem BMUK, dem Bundeskanzleramt, Gruppe Sport, der Österr. Bundessportorganisation (BSO), den Bundessportakademie (früher BAfL),

dem Österr. Sportlehrerverband - Sektion Reitlehrer, sowie mit den BM für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Kuratorium für Hippotherapie, heilpädagogisches Voltigieren/Reiten und Behindertenreiten.

2. Der OEPS ist in Angelegenheiten der Ausbildung im Einvernehmen mit den zuständigen LFV zuständig für:
  - a) Anerkennung und Aberkennung der Ausbildungsbetriebe (FENA), Zu- bzw. Aberkennung der Bezeichnung "Ausbildungsleiter (FENA)" und Überprüfung der Ausbildungsverträge für Reit- bzw. Fahreulen.
  - b) die Durchführung von Prüfungen für Diplomtrainer-Dressur und – Springen, Reit- und Voltigierwarte, Lehrwarte Damensattelreiten bzw. Horse-Ball und Übungsleiter im Reit- und Voltigiersport, sowie die Zuerkennung der Bezeichnung Reit- bzw. Fahrmeister.
  - c) die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungslehrgängen (Seminaren) für Ausbildungskräfte.
  - d) die Bestellung von Prüfungskommissionen für die unter lit. b) angeführten Prüfungen.
  - e) die Bestellung von Lehrpersonen für die pferdekundlichen und -sportlichen Fächer bei den staatlichen Ausbildungen.
  - f) die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung "FENA".
  - g) die Ausstellung von Zeugnissen für die in der Reit-, Fahr-, Voltigier- und Wanderreitausbildung tätigen Personen, sofern diese nicht Anspruch auf ein staatliches Zeugnis haben.
  - h) den Erlass von Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen.
  - i) den Erlass von Sonderregelungen oder Abweichungen von dem Ausbildungsregulativ in besonders begründeten Fällen.
  - j) die Ausstellung und den Entzug von Lizenzen für Ausbildungskräfte der einzelnen Fachsparten.
  - k) die Festsetzung von einschlägigen Gebühren.

### **§ 3 Aufgaben der LFV hinsichtlich der Ausbildung**

Die LFV sind im Rahmen der Bestimmungen des Regulativs im Einvernehmen mit dem OEPS in ihrem Bereich zuständig für:

- a) die Ausübung der Aufsicht über die Ausbildungsbetriebe (FENA), sowie über alle sonstigen in der Ausbildung tätigen Personen.



- 
- b) die Mitwirkung bei der An- und Aberkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und von Ausbildungsleitern (FENA).
  - c) die Mitwirkung bei Ausbildungsvorhaben.
  - d) die Mitwirkung bei Ausstellung und Entzug von Lizenzen für die Ausbildungskräfte der einzelnen Fachsparten.
  - e) die Mitwirkung bei den Prüfungen für Übungsleiter Reiten und Voltigieren, Reit- und Voltigierwart, Lehrwart Damensattelreiten, Horse-Ball, Polo und Distanzreiten sowie für die Zuerkennung der Bezeichnung Reit- bzw. Fahrmeister.

## **II. AUSBILDUNGSBETRIEBE (FENA) UND AUSBILDUNGSLEITER (FENA)**

### **§ 10 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA)**

Ausbildungsbetriebe im Reitsport, die berechtigt sind Reitleven auszubilden, sowie Ausbildungsbetriebe im Fahrsport, die berechtigt sind Fahreleven auszubilden, bedürfen der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der betreffende Betrieb:

- a) einen staatlich geprüften Reitlehrer oder Reittrainer bzw. Polo-Instruktor und/oder Lehrer für Gespannfahren als Ausbildungsleiter zur Verfügung hat;
- b) die erforderliche Zahl von Pferden besitzt, die nach ihrem Ausbildungsstand eine ordnungsgemäße Ausbildung der Reit- und/oder Fahreleven gewährleisten;
- c) nach Art und Einrichtung den neuzeitlichen Anforderungen im Reit- und/oder Fahrsport entspricht;
- d) das diesbezügliche Ansuchen vom zuständigen LFV befürwortet wird;
- e) mit dem Ansuchen um Anerkennung unterwirft sich der Antragsteller den Statuten des OEPS und der ÖAPO in der jeweils gültigen Fassung und bestätigt, diese erhalten zu haben.

Anerkannte Ausbildungsbetriebe sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsbetrieb (FENA)" zu führen.

### **§ 11 Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA)**

Ausbildungsleiter für die Ausbildung von Reit- bzw. Fahreleven bedürfen, im Einvernehmen mit dem zuständigen LFV, der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der Bewerber:

- a) die staatliche Prüfung für Reitlehrer oder Reittrainer, Polo-Instruktor bzw. die staatliche Prüfung für Lehrer für Gespannfahren erfolgreich abgelegt hat und entsprechende Erfolge als Trainer und Ausbilder nachweisen kann;
- b) im laufenden Kalenderjahr das 25. Lebensjahr vollendet;
- c) den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat;
- d) unbescholten ist und über einen einwandfreien Leumund verfügt;

- e) die Gewähr bietet, die ihm obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben zu erfüllen;
- f) Mitglied bei einem österreichischen Reitverein sein;
- g) eine gültige Lizenz für Ausbildungskräfte besitzt.

Anerkannte Ausbildungsleiter sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsleiter (FENA)" zu führen.

## **§ 12 Aberkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA)**

1. Der OEPS kann die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA) widerrufen, wenn die gemäß § 10 bzw. § 11 angeführten Voraussetzungen weggefallen sind, insbesondere wenn:
  - a) die Bestimmungen über die Ausbildung der Reit- und/oder Fahreleven nicht eingehalten worden sind;
  - b) dem Ausbildungsleiter mangelnde Lehrfähigkeit oder Eignung nachgewiesen werden kann;
  - c) der Ausbildungsbetriebsleiter oder der Ausbildungsleiter die Überprüfung der Ausbildung oder des Ausbildungsbetriebes durch den OEPS oder den zuständigen LFV verweigert;
  - d) während eines Zeitraumes von drei Jahren keine Reit- bzw. Fahreleven eingestellt und in der vorgesehenen Zeit bis zur Zwischenprüfung ausgebildet hat;
  - e) aus sonstigen Gründen eine ordnungsgemäße Ausbildung der Reit- und/oder Fahreleven nicht mehr gewährleistet ist.
2. Bei Widerruf der Anerkennung gilt ein mit dem betreffenden Ausbildungsbetrieb bestehendes Ausbildungsverhältnis als gelöst.

### **III. AUSBILDUNG DER REITELEVEN ZU BEREITERN (FENA) UND DER FAHRELEVEN ZU FAHRGEHILFEN (FENA)**

#### **§ 20 Ausbildungszeit**

1. Die Ausbildungszeit für den Reit- oder Fahreleven dauert vier Jahre.
2. Die Probezeit für Reit- bzw. Fahreleven beträgt einen Monat.
3. Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit und ohne besonderen Grund gelöst werden.
4. Reiteleven können gleichzeitig auch die Ausbildung als Fahreleven und umgekehrt absolvieren. In einem solchen Fall ist aber keine Verkürzung der Ausbildungszeit zulässig.
5. Die Ausbildungszeit kann verkürzt werden:
  - a) um 1 Jahr, wenn der Eleve zu Beginn der Ausbildung älter als 16 Jahre ist, und solche reiterliche oder fahrerische Vorkenntnisse besitzt, dass die Zwischenprüfung schon nach seinem 1. Ausbildungsjahr erfolgreich abgelegt werden kann.
  - b) bis zu 2 Jahren, wenn der Eleve eine Reifeprüfung an einer AHS oder eine dieser Prüfung gleichwertig erscheinende Prüfung abgelegt hat, und darüber hinaus solche reiterlichen oder fahrerischen Vorkenntnisse besitzt, dass die Zwischenprüfung schon zu Beginn oder noch während des 1. Ausbildungsjahres abgelegt werden oder er die positive Eignungsprüfung zur staatlichen Reit- oder Fahrinstruktorausbildung bereits nachweisen kann.

#### **§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung**

Voraussetzungen sind:

- a) Mindestens erfolgreich abgeschlossene Hauptschulbildung einschließlich polytechnischen Lehrgangs.
- b) Ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
- c) Einwandfreier Lebenswandel.
- d) Körperliche und geistige Eignung für den Reit- oder Fahrsport.
- e) Vollendung des 15. Lebensjahres im Kalenderjahr des Beginnes der Ausbildung.

## **§ 22    Ausbildungsort**

Die Ausbildung der Reit- und Fahreleven kann nur in einem vom OEPS anerkannten Ausbildungsbetrieb - "Ausbildungsbetrieb (FENA)" - erfolgen.

## **§ 23    Ausbildungsvertrag**

1. Vor Beginn der Ausbildungszeit ist zwischen dem Ausbildungsbetriebsleiter und dem Ausbildungsleiter einerseits und dem Reit- bzw. Fahreleven und dessen gesetzlichem Vertreter andererseits ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Er regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Für den Vertrag ist das vom OEPS herausgegebene Formular zu verwenden.
2. Drei Ausfertigungen jedes abgeschlossenen Ausbildungsvertrages sind nach Beendigung der Probezeit über den zuständigen LFV dem OEPS zur Überprüfung und Eintragung in die "Kartei für Reit- und Fahreleven" zu übersenden. Nach erfolgter Überprüfung und Eintragung werden zwei Ausfertigungen dem Ausbildungsbetrieb zurückgesendet.
3. Die Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse usw.) hat unabhängig vom abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zu erfolgen.

## **§ 24    Umfang der Ausbildung**

1. Reiteleven
  - a) Am Ende des 2. Ausbildungsjahres ist die Zwischenprüfung abzulegen, die gleichzeitig als Eignungsprüfung für die staatliche Reitinstruktor anerkannt wird. Im 3. Ausbildungsjahr nimmt der Reiteleve am 1. Semester, im 4. Ausbildungsjahr am 2. Semester eines staatlichen Reitinstruktor-Lehrganges teil, welcher mit der kommissionellen Abschlussprüfung endet.
  - b) Für die staatlichen Lehrgänge und für die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BMUK in der jeweils gültigen Fassung.
2. Fahreleven
  - a) Am Ende des 2. Ausbildungsjahres ist die 1. Zwischenprüfung, am Ende des 3. Ausbildungsjahres die 2. Zwischenprüfung und am Ende des 4. Ausbildungsjahres die Abschlussprüfung zum Fahrgehilfen (FENA) anzulegen.

- b) Die Prüfung zum "Fahrgehilfen (FENA)" wird bei der staatlichen Fahrinstruktorausbildung angerechnet. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der BAfL.

## **§ 25 Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA) und "Fahrgehilfe" (FENA)**

1. Nach Beendigung der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit stellt der OEPS in Verbindung mit dem staatlichen Zeugnis "Reitinstruktor" ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)" vermerkt wird.
2. Nach Beendigung der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit und erfolgreich abgelegter Prüfung zum "Fahrgehilfen (FENA)" stellt der OEPS ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Fahrgehilfe (FENA)" vermerkt wird.
3. Nach Beendigung der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit und erfolgreich abgelegter Prüfung zum „Polo-Gehilfe (PG-FENA)“ bzw. „Polo-Associate (PA-FENA)“ als internationaler Bezeichnung stellt der OPES ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Polo-Gehilfe (PG-FENA)“ bzw. „Polo-Associate (PA-FENA)“ vermerkt wird.

## **IV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE REITEN**

### **§ 29 Lehrwart Centered Riding (FENA)**

1. Der Lehrwart Centered Riding® (FENA) wird mit den Schwerpunkten „Sitz des Reiters“ und „Reiten aus der Körpermitte“ angeboten und ist ein Ausbildungsweg, der auf die erste Ausbilder-Lizenzstufe oder höhere Ausbilder-Lizenzstufen aufbaut.

2. Die Aufgabe des Lehrwart Centered Riding® (FENA) ist die selbstständige und verantwortliche Durchführung differenzierter Unterrichtsangebote in der Sitzschulung und im Reiten. Die Inhalte des Lehrganges (Centered Riding® Ausbilder-Lehrgang und Fortbildungen) sind darauf ausgerichtet.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- a) Nachweis der Ausbildung zum Centered Riding® Ausbilder der Stufe 1 (Achtung: zur Teilnahme an der Ausbildung ist die Stufe 1 ausreichend, für die Anerkennung des Lehrwartes Centered Riding® (FENA) ist die Stufe 2 Voraussetzung!).
- b) Besitz des Übungsleiters Reiten oder Westernreiten oder Gangpferdereiten (oder einer höheren vom Österreichischen Pferdesportverband anerkannten Ausbilder-Lizenzstufe).
- c) Mitgliedschaft in einem dem Österreichischen Pferdesportverband angeschlossenen Reitverein.

4. Lehrgang:

- a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum „Lehrwart Centered Riding® (FENA)“ wird von der Organisation Centered Riding® (in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Pferdesportverband im Rahmen der kommissionellen Prüfung) durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 40 Stunden.
- b) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung:

- a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich absolviert haben,

- sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen: dem Lehrgangleiter (CR Ausbilder Stufe IV), einem CR-Zweitprüfer, sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferates des Österreichischen Pferdesportverbandes.
  - c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
  - d) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungswerber einen Nachweis über den erfolgreichen Kursabschluss.

6. Bei Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Kursabschluss und Vorlage des Nachweises des „Centered Riding® Ausbilder Stufe 2“ beim Österreichischen Pferdesportverband erhält der Ansuchende vom Österreichischen Pferdesportverband die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Centered Riding® (FENA)“ und eine Ausbilderlizenzkarte.

7. Wiederholung der Prüfung:

- a) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

- 8.1 Triff der Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

### **§ 30 Übungsleiter Reiten (FENA)**

1. Übungsleiter Reiten (FENA) ist eine nach den Bestimmungen des § 31 ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.



2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Reiten (FENA) hat im Rahmen der Ausbildung zum Reitwart (FENA) nach § 31 zu erfolgen.

### **§ 30a Reitwart-Ergänzungslehrgang für bestehende ÜL-Reiten (FENA)**

1. Für bestehende ÜL-Reiten (FENA) mit gültiger Ausbilderlizenz, die eine mindestens 3-monatige Praxis absolviert haben, (welche durch 12 dokumentierte UE nachzuweisen ist) besteht die Möglichkeit in einem 4-Tages-Lehrgang (mind. 40 UE) eine Aufrüstung zum Reitwart (FENA) zu erlangen. Es ist dies der 2. Teil des Lehrgangs zum Reitwart (FENA) nach § 31.
2. Lehrgang
  - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart (FENA) wird vom örtlichen LFV/PSV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
  - b) Die Kosten des Lehrgangs tragen die Kursteilnehmer
3. Kommissionelle Abschlussprüfung  
Es gilt § 31, Punkt 2.1.3 – 2.1.6
4. Es gilt § 31, Punkt 2.1.

### **§ 31 Reitwart (FENA)**

1. Reitwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Turniersport vorzubereiten.
2. Die Ausbildung zum Reitwart (FENA) kann auf zwei Arten erfolgen.  
Entweder
  - 2.1 In einem eigenen Lehrgang
    - 2.1.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
      - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.

Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der betreffenden Sparte, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

3 Stil-Springprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,2

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,2

3 VS Prüfungen der Klasse A mit Qualifikationsergebnis

Der Basislehrgang Behindertenreiten oder der ÜL Voltigieren ersetzt die Eignungsprüfung im Longieren.

b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Besitz der Reiterlizenz R1.

c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

#### 2.1.2 Lehrgang:

a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart (FENA) wird vom örtlichen LFV/PSV im Einvernehmen mit dem OEPS in 2 voneinander zeitlich getrennten Teilen durchgeführt.

Die Dauer des 1. Teils beträgt mindestens 8, die des 2. Teils 4 mindestens 4 Tage (80 + 40 = 120 UE). Zwischen 1. und 2. Teil ist eine Praxis von mindestens 3 Monaten zu absolvieren.

Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

b) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

#### 2.1.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

a) Teilnehmer, die den 1. Teil des Lehrgangs erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum Übungsleiter-Reiten (FENA), jene die den 2. Teil des Lehrgangs erfolgreich abgeschlossen haben, zur kommissionellen Abschlussprüfung zum Reitwart (FENA) zugelassen.

- b) Die Prüfungskommission besteht jeweils aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LFV in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit aktueller Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

2.1.4 Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter-Reiten (FENA) bzw. der Reitwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Übungsleiter-Reiten (FENA) bzw. "Reitwart“ (FENA)" vermerkt.

#### 2.1.5 Wiederholung der Prüfung

- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

#### 2.1.6 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

2.1.7 Reitwarte (FENA), die auf diese Art ihre Ausbildung abgeschlossen haben, sind nicht berechtigt, am 2. Semester der staatlichen Reitlehrerfortbildung teilzunehmen.

oder

2.2 Im Rahmen der Ausbildung zum staatlich geprüften Reitlehrer.

2.2.1 Der Lehrgang zur Ausbildung zum Reitlehrer hat im ersten Semester des zweisemestrigen Bildungsganges für Reitlehrer unter Bedachtnahme auf die Verordnung des BMUK und auf § 1 des BG

über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reitwirts vertraut zu machen.

- 2.2.2 Bei erfolgreich abgeschlossenem erstem Semester des Lehrganges zum Reitinstruktor stellt der OEPS auf Antrag ein Zeugnis aus. Darin ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Reitwart (FENA)" vermerkt. Der Bewerber erhält darüber hinaus vom OEPS ein Abzeichen und eine Tafel „Hier unterrichtet.....“ und eine Ausbilderlizenzkarte.

### **§ 32 Staatlich geprüfter Reitinstruktor**

1. Reitinstruktor im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Leistungssport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstruktoren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reitinstruktors vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reitinstruktor vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Reitinstruktor" vermerkt.

### **§ 33 Staatlich geprüfter Reittrainer für Dressur, Reittrainer für Springen und Reittrainer für Vielseitigkeit**

1. Reittrainer im Sinne der Verordnung des BMUK ist ein nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildeter und qualifizierter Experte, der befähigt ist erwerbsmäßig Reitunterricht in seiner Sparte in allen Altersstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler insbesondere im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern hat in einem dreisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reittrainers vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reittrainer vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier un-

terrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Reitrainer" vermerkt.

### **§ 34 Staatlich geprüfter Reitlehrer**

1. Reitlehrer im Sinne der Verordnung des BMUK ist ein nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildeter und qualifizierter Experte, der befähigt ist erwerbsmäßig Reitunterricht in allen Altersstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler insbesondere im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrern hat in einem viersemestrigem Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehung und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reitlehrers vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reitlehrer vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Reitlehrer" vermerkt.

### **§ 35 Diplomtrainer-Dressur (FENA)**

1. Diplomtrainer-Dressur ist eine besonders in der Sparte Dressur qualifizierte Person, die befähigt ist, Pferde und Reiter in dieser Disziplin bis zur Klasse S auszubilden.
2. Der Lehrgang zum Diplomtrainer-Dressur hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen eines Diplomtrainer-Dressur vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
  - 3.1 eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Reitrainer-Dressur oder Reitlehrer, sowie Bereiter der Span. Hofreiterschule.
  - 3.2 Eine erfolgreich abgelegte praktische Eignungsprüfung
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Dressur wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer des Diplomtrainer-Dressur-Lehrganges beträgt 10 Unterrichtstage.

5. Die Teilnahme an allen Teilen des Lehrganges (Theorie und Praxis) ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für die Praxis ist von jedem Teilnehmer ein den Anforderungen der Ausbildung entsprechendes Pferd mitzubringen.
6. Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhält der Diplomtrainer vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomtrainer-Dressur (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
  - 7.1 Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
  - 7.2 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
  - 7.3 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
  - 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Ein Spezialtrainer-Dressur (FENA), der seine Ausbildung nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs absolviert hat, behält seine Bezeichnung und wird auch als solcher in der Datenbank des OEPS geführt.

## **§ 36 Diplomtrainer-Springen (FENA)**

1. Diplomtrainer-Springen ist eine besonders in der Sparte Springen qualifizierte Person, die befähigt ist, Pferde und Reiter in dieser Disziplin bis zur Klasse S auszubilden.
2. Der Lehrgang zum Diplomtrainer-Springen hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen eines Diplomtrainer-Springen vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Reittrainer Springen oder Reitlehrer, weiters eine erfolgreich abgelegte praktische Eignungsprüfung.

Weiters wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmer das reiterliche Eigenkönnen und ein geeignetes Pferd für die Klasse S besitzt.

4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Springen wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer beträgt 12 Tage (10 Unterrichtstage mit einem dazwischen liegenden freien Wochenende).
5. Prüfung: Die Beurteilung der Teilnehmer erfolgt durch den Lehrgangsleiter, durch den Fachvortragenden sowie einem Entsandten des OEPS.
6. Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhält der Diplomtrainer vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomtrainer-Springen (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung: Es gilt Pkt. 7 von § 35.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung: Es gilt Pkt.8 von § 35.

## **§ 37 Reitmeister (FENA)**

1. Reitmeister ist ein qualifizierter Experte, der nachweislich Pferde und Schüler bis zur höchsten Leistungsklasse ausgebildet hat.
2. Voraussetzungen für die Zuerkennung:
  - a) Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung zum Reitlehrer gem. § 34.
  - b) Nachweis einer mindestens sechsjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit vom Zeitpunkt der unter 2 a) abgelegten Prüfung.
  - c) Ein Mindestalter von 35 Jahren.
  - d) Herausragende Leistungen im Sattel.
  - e) Nachweis, dass das bei einer EM, WM oder Olympischen Spielen oder gleichwertigen internationalen Turnieren erfolgreich gestartete Pferd im Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsreiten, von ihm ausgebildet wurde.
  - f) Nachahmenswertes Engagement für den Reitsport.
3. Über die Zuerkennung befindet eine Kommission (siehe Durchführungsbestimmungen).
4. Bei Zuerkennung erhält der Reitmeister vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Reitmeister (FENA)“ vermerkt.

### § 38 Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Lehrwart Damensattelreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a) Bei Nachweis von Turnierereignissen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:  
  
2 Dressurprüfungen im Damensattel der Klasse LM mit mind. der Wertnote 6,0  
  
Bei Nachweis einer abgeschlossenen international anerkannten Ausbildung im Damensattel entfällt die Eignungsprüfung nach Genehmigung des Bundesreferenten.
  - b) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
  - c) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA) oder einer international anerkannten adäquaten Ausbildung.
  - d) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
  - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
  - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
  - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
  - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.



- 
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrere Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

### **§ 39 Lehrwart für Horse-Ball (FENA)**

1. Lehrwart für Horse-Ball (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Horse-Ball zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
- 3.1 Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
- a. Diese Prüfung umfasst:
- Reiten von Ausschnitten aus der Dressuraufgabe Horse-Ball
- b. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

- c. Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- d. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
- b) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA).

## 2.2. Weitere Zulassungsbedingungen:

- a. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
- b. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
- c. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“. (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)

## 4. Lehrgang

- a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Horse-Ball wird vom örtlichen LFV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
- b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer

## 5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:

- a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Horse-Ball des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Horse-Ball (FENA)“ vermerkt.

## 7. Wiederholung der Prüfung:

- a) Die Wiederholung eines oder mehrere Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

#### 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## V. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE FAHREN

### § 40 Fahrwart (FENA)

1. Fahrwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Fahrwart hat im ersten Semester des zweisemestrigen Bildungsganges für Instruktor für Gespannfahren unter Bedachtnahme auf die Verordnung des BMUK und auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Fahrwartes vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgeschlossenem erstem Semester des Lehrganges zum Instruktor für Gespannfahren stellt der OEPS auf Antrag ein Zeugnis aus. Darin ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fahrwart (FENA)“ vermerkt. Der Bewerber erhält darüber hinaus vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte.

Wird von der Sportakademie auf Grund von anderen Ausbildungen lediglich die Teilnahme am 2. Semester der Ausbildung zum Instruktor für Gespannfahren gestattet, so ist für die Ausstellung des Zeugnisses „Fahrwart (FENA)“ eine bestandene Feststellungsprüfung in den Gegenständen „Praktische Übungen (Eigenkönnen)“ und „Praktisch methodische Übungen (Unterrichtserteilung)“ erforderlich.

### § 41 Staatlich geprüfter Instruktor für Gespannfahren

1. Instruktor für Gespannfahren ist im Sinne der Verordnung des BMUK eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Fahrunterricht in allen Altersstufen zu erteilen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Instruktor für Gespannfahren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Instruktor für Gespannfahren vertraut zu machen.

3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Instruktor für Gespannfahren vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Instruktor für Gespannfahren" vermerkt.

## **§ 42 Staatlich geprüfter Lehrer für Gespannfahren**

1. Lehrer für Gespannfahren im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Fahrunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Gespannfahren hat in einem dreisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Fahrlehrers vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Lehrer für Gespannfahren vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung " staatl. geprüfter Lehrer für Gespannfahren" vermerkt.

## **§ 43 Fahrmeister (FENA)**

Es gilt § 37 sinngemäß.

## **VI. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE VOLTIGIEREN**

### **§ 50 Voltigier-Übungsleiter (FENA)**

1. Voltigier-Übungsleiter ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines Voltigier-Übungsleiters vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a) Für die Zulassung zur Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
  - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 16 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung, Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre)
  - c) Nachweis eines Vorbereitungskurses.
  - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigier-Übungsleiter wird im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen LFV vom OEPS durchgeführt. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt vier Tage. Der veranstaltende Verein wird vom LFV im Einvernehmen mit dem Referat Voltigieren des OEPS bestimmt. Der Kursleiter mit gültiger Lizenz wird vom Referat Voltigieren des OEPS bestimmt.

Die Kosten des Lehrgangs tragen die Prüfungswerber.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
  - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Voltigierrichter sein. Ein Mitglied muss Voltigierausbilder und mindestens die Qualifikation "staatl. Voltigierinstruktor" innehaben. Sie sind vom Bundesreferat für Voltigieren zu entsenden. Ein Mitglied wird von jenem LFV bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang für die Ausbildung abgehalten wird.
  - 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Voltigier-Übungsleiter vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Voltigierübungsleiter (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
  - 7.1 In den theoretischen Einzelfächern kann die Prüfung frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.
  - 7.2 In den praktischen Einzelfächern ist eine Wiederholung frühestens nach 6 Monaten möglich.
  - 7.3 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
  - 7.4 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
  - 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## **§ 51 Voltigierwart (FENA)**

1. Voltigierwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Voltigierwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Voltigierwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a) Für die Zulassung zur Ausbildung zum Voltigierwart ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.

Personen, die ein Zeugnis "Voltigier-Übungsleiter FENA" besitzen, wird die Eignungsprüfung erlassen.

- 
- b) Weitere Zulassungsbedingungen:
- Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre)
- c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigierwart wird im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen LFV vom OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 75 Übungseinheiten zu 45 Minuten.
- Die Kosten des Lehrgangs tragen die Prüfungswerber.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
- 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Mitglied muss Voltigierrichter sein. Ein Mitglied muss Voltigierausbilder und mindestens die Qualifikation "staatl. Voltigierinstruktor" innehaben. Sie sind vom OEPS, Referat Voltigieren zu entsenden. Ein Mitglied wird von jenem LFV bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang für die Ausbildung abgehalten wird. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der vom OEPS entsandte Voltigierausbilder.
- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Voltigierwart vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen und eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Voltigierwart (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
- Siehe § 50/7.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- Siehe § 50/8.



## **§ 52 Staatlich geprüfter Voltigierinstruktor**

1. Voltigierinstruktor im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten, auf den Wettkampfsport vorzubereiten und auch bei Wettkämpfen bei der Betreuung der Sportler mitzuwirken.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierinstruktoren hat einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Voltigierinstruktors vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Voltigierinstruktor vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Voltigierinstruktor" vermerkt.

## **§ 53 Staatlich geprüfter Voltigierlehrer**

1. Voltigierlehrer im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Voltigierunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierlehrern hat in einem dreisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Voltigierlehrers vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Voltigierlehrer vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Voltigierlehrer" vermerkt.

## VII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE ISLANDPFERDE

### § 70 Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)

1. Übungsleiter für Islandpferdereiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, Reitinteressierte an den Islandpferdesport heran zuführen und bis zum Niveau Reiterpass und in den Grundlagen des Töltreitens auszubilden.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter für Islandpferde hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters für Islandpferdereiten vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
  - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. nicht älter als 3 Jahre).
  - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter für Islandpferdereiten wird vom örtlich zuständigen LFV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem OEPS-Referat für Islandpferde zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
  - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter für Islandpferdeprüfungen sein. Ein Mitglied muss Islandpferde-Ausbilder sein und mindestens die Qualifikation "Islandpferde-Reitlehrer (FENA)" innehaben. Sie sind vom Bundesreferat für Islandpferde zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.

- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Übungsleiter für Islandpferdereiten (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
- 7.1 Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach sechs Monaten möglich.
- 7.2 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- 7.3 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## **§ 71 Reitwart Islandpferdereiten (FENA)**

1. Reitwart für Islandpferdereiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Reitwart für Islandpferdereiten hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Reitwarts für Islandpferdereiten vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
- a) Eine positiv abgeschlossene Ausbildung z. Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)
- b) Der Nachweis einer mindestens 6-monatigen Praxis als Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA).
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart für Islandpferdereiten wird vom örtlich zuständigen LFV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des

OEPS im Einvernehmen mit dem OEPS-Referat für Islandpferde zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

## 5. Kommissionelle Abschlussprüfung

5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter für Islandpferdeprüfungen sein. Ein Mitglied muss Islandpferde-Ausbilder sein und mindestens die Qualifikation "Islandpferde-Reitlehrer (FENA)" innehaben. Sie sind vom Bundesreferat für Islandpferde zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.

5.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Reitwart für Islandpferdereiten (FENA)" angeführt.

## 7. Wiederholung der Prüfung

7.1 Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

7.2 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

7.3 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## § 72 Staatlich geprüfter Islandpferde-Reitlehrer

Geplant ist ein Pilotkurs, mit der Sportakademie, zum Islandpferdereitlehrer.

## **§ 73    Staatlich geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor**

1. Islandpferde-Reitinstruktor im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Leistungssport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Islandpferde-Reitinstruktor hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reitinstruktors vertraut zu machen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Islandpferde-Reitinstruktor vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ... „ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatl. geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor“ vermerkt.

## **VIII. REITERLICHE AUSBILDUNG UND PRÜFUNG SOWIE REITSPORTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER HIPPOThERAPIE, DES HEILPÄDAGOGISCHEN VOLTIGIERENS/REITENS UND DES BEHINDERTENREITENS**

### **§ 80 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie**

Hippotherapie ist eine vom Obersten Sanitätsrat anerkannte Therapie.

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung.
  - Das Diplom zur Physiotherapeutin
  - Bobathkurs (je nach Arbeitsgebiet für Kinder oder Erwachsene)
  - oder
  - eine zweijährige Tätigkeit in einem Team bei neurologischen Patienten
  - der Reiterpass
  - Grundkenntnisse in FBL
  - Grundkenntnisse im Longieren
2. Lehrgang:
  - a) Die Lehrgänge für die Ausbildung zum/zur Hippotherapeuten/in werden in Österreich vom Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten durchgeführt und sind als Zusatzausbildung offiziell anerkannt.
  - b) Die genauen Kurskosten werden bei der Ausschreibung des Kurses im Mitteilungsheft des Österr. Verbandes für Diplomierte Physiotherapeuten verlautbar.
3. Die abschließende kommissionelle Prüfung wird durch einen Beauftragten des Kuratoriums und des OEPS für Reiten und Fahren in Österreich – Referat Ausbildung (mind. Qualifikation eines S-Dressur Richter) durchgeführt.
4. Es besteht eine gegenseitige Anerkennung der Kurse in Deutschland und Österreich.
5. Die Teilnahme von ÄrztInnen ist erwünscht, um das Verstehen zwischen Patient, Arzt und Therapeuten zum Wohle des Patienten

zu fördern, und um die Indikationsstellung für Hippotherapie und die Wirkungsweise der Hippotherapie zu verdeutlichen.

## **§ 81 Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten**

Der Diplomkurs ist keine für sich alleine stehende Ausbildung, sondern eine Zusatzausbildung zu einer abgeschlossenen Ausbildung in einem psychosozialen, sonderpädagogischen und psychotherapeutischen Beruf. Er ist als Weiterbildung mit dem Ziel des Erwerbes bzw. der Erhöhung der Kompetenz einerseits in der Behandlung von Menschen und andererseits im Einsatz des Pferdes in der jeweiligen Behandlungssituation, wie folgt konzipiert. Dabei ist die ganzheitliche Sichtweise der Vernetzung von Kognition, Emotion und Sozialisation grundlegend.

### 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- 1.1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im sonder-/heilpädagogischen, psychosozialen oder psychotherapeutischen Bereich (wie SonderschullehrerIn, PsychologIn, Dipl. BehindertenbetreuerIn Sozial-PädagogIn, SonderkindergärtnerIn, HeilpädagogIn, PsychotherapeutIn)
- 1.2. Ausbildung zum Voltigier- oder Reitwart, staatl. geprüfter Westernreitinstruktor, staatl. geprüfter Islandpferde-Reitinstruktor oder Islandpferde-Reitinstruktor (FENA). Ein Erste-Hilfe-Kurs ist inkludiert.
- 1.3. Nachweis des Vorpraktikums
- 1.4. Positiver Abschluss des Entscheidungswochenendes
- 1.5. Vollendetes 22. Lebensjahr

### 2. Ausbildung besteht aus:

- Vorpraktikum
- Basislehrgang
- Hausarbeit
- Abschlusslehrgang

### 3. Kommissionelle Abschlussprüfung

#### 3.1. Prüfungskommission

Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:

- ein Beauftragter des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten als Vorsitzender
  - Kursleitung (bestehend aus zwei Personen)
- Der Kommission können außerdem angehören:
- ein Beauftragter des OEPS
  - ein Beauftragter der zuständigen Behörde (z. B. Schulbehörde)

### 3.2. Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

### 3.3. Rücktritt oder Ausschluss

- Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich unangemessen verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so kann sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.

## 4. Kursleitende

Kursleiter werden vom Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten, Sektion Heilpädagogisches Voltigieren und Reiten bestimmt.

## **§ 82 Lehrwart für Behindertenreiten**

1. Lehrwart für Behindertenreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Behindertenreiten hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes für die Ausübung des Reitsportes mit Behinderten vertraut zu machen.
3. Der Lehrgang für den Lehrwart Behindertenreiten besteht aus zwei Teilbereichen:

Teil A- Basis-Lehrgang: nur für Personen, die noch keine Reitlehrqualifikation besitzen;



Teil B-Zusatzausbildung für Reitausbilder zum Lehrwart für Behindertenreiten.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zu Teil A, dem Basis Lehrgang:
  - a) Für die Zulassung zum Basis-Lehrgang ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
  - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung, Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe".
  - c) Mitgliedschaft beim Kuratorium für Therapeutisches-Reiten, sowie einem über den Landesfachverband dem OEPS angeschlossenem Reitverein.
  - d) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart für Behindertenreiten wird zusammen mit dem österreichischen Kuratorium für Therapeutisches-Reiten durchgeführt.
  - 5.1 Teil A: Für Personen ohne Reitausbilderqualifikation: Reiterliche Ausbildung und Unterrichtserteilung bis Klasse A; Grundwissen rund um das Pferd und Reiter.
  - 5.2 Teil B: Zusatzausbildung für Reitausbilder: Theorie und Praxis rund um das Behindertenreiten
  - 5.3 Praxis: Vor bzw. zwischen den einzelnen Kursabschnitten ist eine mind. 30 Std. Praxiszeit in einer der drei Sparten des Therapeutischen-Reitens zu absolvieren.
6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
  - 6.1 Die kommissionellen Abschlussprüfungen finden im Abschlusslehrgang von Teil B statt.
  - 6.2 Die Prüfungen bestehen aus folgenden Teilen:

Theorie mündlich  
Theorie schriftlich  
Praxis

Genauere Angaben über die geprüften Fächer sind in den Durchführungsbestimmungen, §82, Punkt 4, angegeben
  - 6.3 Bei den kommissionellen Prüfungen sind folgende Prüfer prüfungsberechtigt: der Lehrgangsleiter, ein Vertreter des Kuratori-

ums und ein Vertreter des OEPS Bei mündlichen Prüfungen müssen jeweils ein Prüfer und ein Beisitzer zugegen sein.

Der praktische Teil der Prüfung wird aus organisatorischen Gründen über die ganze Woche des Abschlusslehrganges aufgeteilt und von dem Lehrgangleiter beurteilt. Bei unklaren Prüfungsergebnissen wird im Bedarfsfall ein zweiter Prüfer hinzugezogen.

7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Kuratorium für Hippotherapie, Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten und Behindertenreiten und dem OEPS gemeinsam ausgestellt wird. Vom OEPS erhalten Sie weiters eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart für Behindertenreiten" angeführt.
8. Wiederholung der Prüfung:
  - 7.1 In den theoretischen Einzelfächern kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
  - 7.2 In den praktischen Einzelfächern ist eine Wiederholung frühestens nach 6 Monaten möglich.
  - 7.3 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
  - 7.4 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
  - 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
10. Beide Kursabschnitte von Teil B müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn absolviert werden. Nach Ablauf dieser Frist müsste der erste Teil wiederholt werden.

## **IX. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WESTERNREITEN**

### **§ 85 Übungsleiter Westernreiten (FENA)**

1. Der Übungsleiter Westernreiten (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Westernreiten (FENA) vertraut zu machen.
3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an den OEPS/Referat Western zu richten.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist/sind entweder
    - eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
    - mindestens 6 Pkt. in 3 verschiedenen Turnierdisziplinen erforderlich.
  - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 2 Jahre).

Der Antragsteller muss mind. 1 Jahre im Besitz des WRC sein.
  - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten (FENA) wird vom Referat Western des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage. Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Western des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
6. Kommissionelle Abschlussprüfung:

- 
- 6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - 6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter (Ausbildungsstand ab Westerntrainer (FEN-A), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer) als Vertreter des örtlich zuständigen LFV, einem Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Lehrgangsleiter muss zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Referat Western bekannt gegeben werden. Der Westernrichter wird vom Referat Western des OEPS entsandt.
  - 6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
  7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Westernreiten“ (FENA)" angeführt.
  8. Wiederholung der Prüfung
    - 8.1 In den Einzelfächern kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrgangs ÜL Westernreiten oder Westernreitwärts abgelegt werden.
    - 8.2 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
    - 8.3 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
  9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
    - 9.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
    - 9.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
    - 9.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

## § 90 Westernreitwart (FENA)

1. Westernreitwart (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Westernreitwart (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Westernreitwartes (FENA) vertraut zu machen.
3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Western des OEPS zu richten.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich (siehe Durchführungsbestimmungen 1.1). Zu den Beurteilungskriterien ist der ÜL Westernreiten (FENA) Abschlusslevel anzusetzen.
  - b) Weitere Zulassungsbedingungen:
    - Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
    - Ein Mindestalter von 19 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns.
    - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Std. und nicht älter als 2 Jahre).
    - Der Antragsteller muss mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL sein.
  - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Westernreitwart (FENA) wird vom Referat Western des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 8 Tage. Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Western des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
  - 6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - 6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter (Ausbildungsstand ab Westerntrainer (FENA)), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreitlehrer) als Vertreter des örtlich zuständigen LFV, einem Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des

OEPS. Der Lehrgangleiter muss zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Referat Western bekannt gegeben werden. Der Westerrichter wird vom Referat Western des OEPS entsandt.

- 6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Westernreitwart (FENA)" angeführt.
8. Wiederholung der Prüfung
- 8.1 In den Einzelfächern kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrganges Westernreitwart abgelegt werden.
- 8.2 Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- 8.3 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- 9.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- 9.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
- 9.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

## **§ 91 Westernreittrainer wird durch staatl. Westernreitinstruktor ersetzt**

## **§ 92 Staatlich geprüfter Western-Reitinstruktor**

1. Western-Reitinstruktor im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den Bestimmungen der Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Leistungssport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Western-Reitinstruktoren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1

des BG  
über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern  
zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und  
fachlichen Aufgaben eines Western-Reitinstruktors vertraut zu ma-  
chen.

3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Western-  
Reitinstruktor vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen,  
eine  
Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist  
die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatl. geprüfter Wes-  
tern-Reitinstruktor“ vermerkt.

### **§ 93 Staatlich geprüfter Westernreitlehrer**

wie § 92

## **X. AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE DISTANZREITEN**

### **§100 Lehrwart Distanzreiten**

1. Lehrwart Distanzreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Distanzreiten zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Distanzreiten hat die Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Erlangung des Lehrwartes Distanzreiten:
  - A.
    1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
    2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
    3. Ausreichende Turniererfahrung:  
Mindestens 3x über 120km, in der Wertung beendet, wobei das Pferd selbst ausgebildet und trainiert worden sein muss.
  - B.
    1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
    - 2a. Distanzerfahrungen über die Kurz- bzw. Mittelstrecke mind. 10 Ritte – davon 7 x über 60km und davon mind. 3 x 80km
    - 2b. Erfahrung als Betreuer auf Distanzturnieren mind. 4 x
    3. Lehrgang
      - a) Wird vom OEPS Referat Distanzreiten durchgeführt
      - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Kursbeginn.
      - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
4. Die kommissionelle Abschlußprüfung
  - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlußprüfung zugelassen.
  - b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:
    - dem Lehrgangsleiter
    - einem Richter/Distanzausbildner und
    - einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS
  - c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat ein Zeugnis des OEPS. Darin ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Lehrwart Distanzreiten (FENA) vermerkt.



6. Wiederholung der Prüfung
  - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
  - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
  - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
  
7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung.
  - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## **XI. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE POLO**

### **§ 101 Polo Jugend Coach (PJC FENA) / Polo Youth Coach (PYC-FENA)**

- 1) Der PJC/PYC ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Kinder- und Jugendtraining im Breitensport zu leiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum PJC FENA hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vertraut zu machen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das OEPS Polo-Referat zu richten.
- 4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
  - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist/sind entweder
    - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum PG-FENA/PA-FENA und der Nachweis der zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit,
    - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder

- 
- iii. der Nachweis der entsprechenden Arbeits- und oder Turniererfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
    - b. Weitere Zulassungsbedingungen umfassen:
      - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
      - ii. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
      - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Stunden und nicht älter als 2 Jahre).
      - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
  - 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum PG-FENA / PA-FENA wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 6 Tage. Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Polo des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
  - 6) Kommissionelle Abschlussprüfung:
    - a. TeilnehmerInnen, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
    - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern:
      - i. LehrgangsleiterIn (Ausbildungsstand Nationaler Polo Pro (NPP-FENA) oder Internationaler Polo Pro/Internat. Polo Proette (IPP-FENA)/und
      - ii. einem Repräsentanten des Ausbildungsreferates des OEPS.
    - c. Der/die LehrgangsleiterIn muss zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Referat Polo bekannt gegeben werden.
    - d. Die Kosten der Prüfungskommission trägt der/die PrüfungswerberIn.
  - 7) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Polo Jugend Coach (PJC-FENA)“ angeführt.
  - 8) Wiederholung der Prüfung
    - a. Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
    - b. Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.

- c. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 9) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a. Tritt ein/e PrüfungskandidatIn nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - b. Der/die PrüfungskandidatIn kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
  - c. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Es gelten die in Pkt. 8 definierten Fristen.

## **§ 102 Nationaler Polo Pro / Nationale Polo Proette (NPP-FENA)**

- 1) Der/die NPP-FENA ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Polotraining in allen Altersstufen auf den Könnensstufen Einsteiger bis Fortgeschrittene im Breitensport zu leiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum NPP-FENA hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der professionellen Polotrainerarbeit vertraut zu machen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das OEPS Polo-Referat zu richten.
- 4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
  - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist/sind entweder
    - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum PJC-FENA/PYC-FENA und der Nachweis der zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit,
    - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
    - iii. der Nachweis der entsprechenden Arbeits- und oder Turnierfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
  - b. Weitere Zulassungsbedingungen umfassen:
    - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
    - ii. Ein Mindestalter von 20 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,

- 
- iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Stunden und nicht älter als 2 Jahre).
  - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die PrüfungswerberInnen.
  - v.
- 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum NPP-FENA wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 78 Stunden bzw. 10 Tage. Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Polo des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die TeilnehmerInnen.
- 6) Kommissionelle Abschlussprüfung:
- a. TeilnehmerInnen, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - b. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
    - i. LehrgangsleiterIn (Ausbildungsstand Internationaler Polo Pro (IPP-FENA),
    - ii. Einem/r RichterIn der Klasse „A-N – A Quechua PIPA Polo Turniere national“ und einem
    - iii. Einem/r RepräsentantIn des Ausbildungsreferates des OEPS.
  - c. Der/die LehrgangsleiterIn muss zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Referat Polo bekannt gegeben werden.
  - d. Die Kosten der Prüfungskommission trägt der/die PrüfungswerberIn.
- 7) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Nationaler Polo Pro (NPP-FENA)“ bzw. „Nationale Polo Proette (NPP-FENA)“ angeführt.
- 8) Wiederholung der Prüfung
- a. Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
  - b. Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
  - c. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 9) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a. Tritt ein/e PrüfungskandidatIn nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

- b. Der/die PrüfungskandidatIn kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie sich ungebührlich benimmt, oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
- c. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Es gelten die in Pkt. 8 definierten Fristen.

### **§ 103 Staatlich geprüfter Internationaler Polo Pro / Proette (IPP)**

- 1) Der IPP ist nach den Bestimmungen des BMUK eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Polotraining im Breitensport zu leiten und auf den Leistungssport vorzubereiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum staatlich geprüften IPP hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von LeibeserzieherInnen und SportlehrerInnen zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der professionellen Polotrainerarbeit vertraut zu machen.
- 3) Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der IPP vom BMUK ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Internationaler Polo Pro (IPP)“ bzw. „staatlich geprüfte Internationale Polo Proette (IPP)“ vermerkt.

## **XII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IM SCHULSPORT**

### **§ 105 Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)**

1. Der Pferdesportassistent im Schulsport (FENA) unterstützt die lizenzierten Ausbilder bei der Durchführung des Reit- und Voltigierunterrichts im Rahmen des Schulsports Schule. Dieser Ausbildungsweg qualifiziert nicht zur selbständigen Erteilung des Reit- und Voltigierunterrichts.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Pferdesportassistenten im Schulsport (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Pferdesportassistenten im Schulsport (FENA) vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a. Nachweis der Lehrerausbildung oder einer anderen pädagogischen Berufsausbildung.
  - b. Nachweis einschlägiger Erfahrung im Umgang mit dem Pferd (Reiterpass)
  - c. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (entfällt bei aktiven Lehrpersonal)
  - d. Nachweis eines Erste Hilfeurses (6 Std., nicht älter als 3 Jahre)
  - e. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.
4. Lehrgänge:
  - a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Pferdesportassistent im Schulsport (FENA) wird vom OEPS in Zusammenarbeit mit den LFV durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 4 Tage (32 ÜE). Die Ausschreibung ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu veröffentlichen.
  - b. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Abschlußprüfung:
  - a. Die Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlußprüfung zugelassen.
  - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, dem Hauptvortragenden in der Qualifikation eines staatlichen Reitrainers mit gültiger Lizenz, sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

- c. Die Kosten für die Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Pferdesportassistent im Schulsport (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, in welchem die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)“ vermerkt ist.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 4 Wochen möglich.
  - b. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

## **§ 106 Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)**

1. Der Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA) wird mit den Schwerpunkten Reiten und Voltigieren angeboten und ist ein Ausbildungsweg der ersten Ausbilder-Lizenzstufe.
2. Die Aufgabe des ÜL Schulsport Reiten (FENA) ist die selbstständige und verantwortliche Durchführung differenzierter Unterrichtsangebote im Reiten und Voltigieren nur in den Schulen. Die Inhalte des Lehrganges (mindestens 82 UE) sind darauf ausgerichtet.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a. Nachweis der Lehrerausbildung oder einer anderen pädagogischen Berufsausbildung
  - b. Besitz der Reiterlizenz R1/RD1
  - c. Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Pferdesportassistent im Schulsport“ (FENA) Der Quereinstieg ist möglich nach Absolvierung einer positiven Feststellungsprüfung.
  - d. Eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung.Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der betreffenden Sparte, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

---

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,0

- e. Nachweis eines Ersten Hilfe Kurses (6 Stunden nicht älter als 3 Jahren)
  - f. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (entfällt bei aktiven Pädagogen)
  - g. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.
4. Lehrgang:
- a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Schulsport Reiten (FENA) wird vom OEPS in Zusammenarbeit mit den LFV durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 ½ Tage (82 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung sollte vor Semesterbeginn dem Unterrichtsministerium und dem Pädagogischen Hochschulen übermittelt werden.
  - b. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- a. Teilnehmer die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
  - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen. Dem Lehrgangsleiter, den Vortragenden in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Lizenz bzw. einem Voltigierinstruktor mit gültiger Lizenz sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferats des OEPS.
  - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA) ein Zeugnis, eine Tafel und eine Ausbilderlizenzkarte. Zum Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA) vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
  - b. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- 8.1 Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
  - 8.2 Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich be-



nimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

#### 9. Anrechnung

Bei positiv abgeschlossener Prüfung werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für die Abschlussprüfung zum ÜL Reiten angerechnet.

### **XIII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WORKING EQUITATION**

#### **§ 107 Lehrwart für Working Equitation (FENA)**

1. Lehrwart für Working Equitation (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Working Equitation zu leiten.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:

2.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation (FENA) ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Die Eignungsprüfung kann durch 3 beendete Working Equitation Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und höher mit einer Mindestdressurleistung von 60% entfallen.

a. Diese Prüfung umfasst:

- Reiten von Ausschnitten einer Working Equitation Dressurprüfung der Klasse L
- Reiten eines Trails mit den Anforderungen der Klasse L.
- Reiten eines Speed Trails mit den Anforderungen der Klasse L.

b. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

c. Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

d. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

2.2. Weitere Zulassungsbedingungen:

a. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

- b. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
- c. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“. (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)

### 3. Lehrgang

- a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation wird vom örtlichen LFV im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
- b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer

### 4. Die kommissionelle Abschlussprüfung:

- a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Working Equitation des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Working Equitation (FENA)“ vermerkt.

### 6. Wiederholung der Prüfung:

- a) Die Wiederholung eines oder mehrere Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

#### 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

### **XIV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE MOUNTED GAMES**

#### **§ 108 Lehrwart für Mounted Games (FENA)**

1. Mounted Games - Lehrwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Mounted Games zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Mounted Games – Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines MG Trainers vertraut zu machen
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
  - a. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
  - b. Ein Mindestalter von 21 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
  - c. Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
  - d. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“. (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
  - e. Nachweis eines Vorbereitungskurses (was ist das?)
  - f. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum MG – Lehrwart wird im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen vom OEPS durchgeführt. Die dauer dieses Lehrganges beträgt mind. 5 Tage. Der veranstaltende Verein wird vom OEPS im Einvernehmen mit dem Referat Mounted Games bestimmt. Der Kursleiter mit gültiger Qualifikation wird von Referat MG des OEPS bestimmt.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
  - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen
  - b. Die Prüfungskommission besteht aus mind. 2 Mitgliedern. Ein Mitglied muss Internationaler MG Richter oder Ausland MG Trainer sein und ein Mitglied wird von OEPS entsandt.
  - c. Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

## **XV. LIZENZEN FÜR AUSBILDUNGSKRÄFTE**

### **§ 110 Ausbilderlizenz**

1. Für die Erteilung von Unterricht in allen Sparten des Pferdesportes müssen die Ausbildungskräfte im Besitz einer gültigen "Ausbilderlizenz" des OEPS sein.
2. Als Befähigungsnachweis für die Erlangung der Lizenz gelten:

Staatliche Zeugnisse:

- Reitlehrer
- Reittrainer
- Reitinstruktor
- Fahrlehrer
- Fahrinstruktor
- Voltigierlehrer
- Voltigierinstruktor
- Islandpferdereitinstruktor
- Westernreitinstruktor
- Westernreitlehrer
- Nationaler Polo Pro/Protte
- Internationaler Polo Pro/Proette

FENA Zeugnisse:

- Reitmeister
- Spezialtrainer
- Diplomtrainer
- Reitlehrer
- Bereiter
- Reitwart
- Übungsleiter Reiten
- Fahrmeister
- Fahrlehrer
- Fahrgehilfe
- Fahrwart
- Voltigierwart
- Übungsleiter Voltigieren
- Lehrwart Damensattelreiten
- Lehrwart Horse-Ball
- Lehrwart für Behindertenreiten
- Lehrwart für Distanzreiten

Islandpferde-Reitlehrer  
Islandpferde-Reitinstruktor  
Übungsleiter Islandpferdereiten  
Übungsleiter Westernreiten  
Westernreittrainer  
Westernreitwart  
Polo Jugend Coach

Die Lizenzinhaber werden laufend aktuell auf der Homepage [www.fena.at](http://www.fena.at) des OEPS veröffentlicht.

3. Die Lizenz wird mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Kalenderjahren ausgestellt. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt, wenn die vorgeschriebene Anzahl von dem vom OEPS, Hauptreferat Ausbildung, anerkannten Fortbildungsveranstaltungen besucht wurde und diese mittels Teilnahmebestätigung und Ansuchen um Verlängerung der Ausbilderlizenz beim OEPS eingereicht wurden.
4. Die Lizenz ruht, wenn die Ausbildungskraft den Besuch der vorgeschriebenen Anzahl von dem vom OEPS, Hauptreferat Ausbildung, anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nicht nachweisen kann. Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre abgelaufen, ist es notwendig, zwei Fortbildungen zu besuchen. Die Lizenz verfällt, wenn sich die Ausbildungskraft eines des Ansehens der Reiterei schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat und dem diesbezüglichen Antrag des Hauptreferates Ausbildung stattgegeben wurde. Der Verfall der Lizenz wird in den offiziellen Mitteilungen des OEPS veröffentlicht.
5. Zum Wiedererwerb einer Lizenz muss ein Fachgespräch mit dem Hauptreferat Ausbildung des OEPS geführt werden.
6. Mit der Einführung der Ausbilderlizenz werden in Zukunft nur noch Mittel aus den verschiedenen Titeln vergeben, wenn der für Kurse, Veranstaltungen etc. nominierte Ausbilder eine gültige Lizenz besitzt, die der Sparte und dem Niveau der Veranstaltung entspricht.

Auch im Hinblick auf die Sport-Landesgesetzgebung können sich Konsequenzen ergeben.

7. Personen, die nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises lt. Pkt 2 sind, deren Einsatz jedoch im Interesse der österreichischen Reiterei wünschenswert ist, können eine Ausbilderlizenz erhalten. Anträge müssen vom entsprechenden Spartenreferenten eines LFV oder des OEPS gestellt werden und bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Hauptreferates Ausbildung.
8. Einsprüche gegen Entscheidungen sind sinngemäß durch Berufung lt. Abschnitt C IV der ÖTO möglich.

## **XII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 122 Reit- und Fahreleven**

Reit- und/oder Fahreleven sowie alle angehenden Auszubildende, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Ausbildungsregulativs ihre Ausbildung begonnen haben, können noch nach den Bestimmungen der ÖAPO, die zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausbildung in Kraft war, ihre Ausbildung beenden.

## XIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### § 130 “Equestrian Passport”

1. Der “Equestrian Passport” für Ausbilder ist ein internationales Dokument, in welchem die Qualifikation eines Ausbilders bestätigt wird. Er dient österreichischen Ausbildern, die im Ausland arbeiten wollen, zur leichteren Identifikation ihres Ausbildungsniveaus.
2. Die Ausstellung in Österreich erfolgt durch den OEPS.
3. Der “Equestrian Passport” ist 10 Jahre gültig, sofern er jährlich von der ausstellenden Stelle verlängert wird. Zur Verlängerung ist der Nachweis von anerkannten Fortbildungen zu erbringen.
4. Es können nur in Österreich positiv abgeschlossene Ausbildungen bestätigt werden.
5. Folgende österreichische Ausbildungen können international eingestuft werden:

Level 1:	Reitwart (FENA) Polo Jugend Coach (FENA)
Level 2:	Lehrwart Behindertenreiten Lehrwart Damensattelreiten Lehrwart Horse-Ball Lehrwart Distanzreiten Staatlich geprüfter Reitinstruktor Bereiter (FENA) Nationaler Polo Pro
Level 3	Staatlich geprüfter Reittrainer Staatlich geprüfter Reitlehrer Reitlehrer (FENA) Staatlich geprüfter Internat. Polo Pro
International Expert	Reitmeister (FENA)
6. Die Ausstellung des “Equestrian Passport” ist gebührenpflichtig.

## **§ 140 Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen**

1. Zeugnisse über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland können über deren Antrag nach Überprüfung anerkannt und mit der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichgestellt werden.
2. Die Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung wird von der für diese Ausbildung zuständigen staatlichen Stelle ausgesprochen, jene mit FENA-Ausbildungen vom OEPS.
3. Voraussetzung für eine Anerkennung bzw. Gleichstellung:  
Für eine Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung gelten die Verordnungen des Schulunterrichtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.  
Für eine Gleichstellung mit einer FENA-Ausbildung müssen der Lehrgang sowie die Anforderungen bei der Prüfung hinsichtlich der Bildungshöhe und Vermittlung praktischer Kenntnisse dem FENA-Niveau entsprechen. Im Zweifel können Feststellungsprüfungen in einem oder mehreren Gegenständen verlangt werden. Der Antragsteller muss seinen Unterricht in deutscher Sprache abhalten können.
4. Im Falle einer Gleichstellung durch den OEPS stellt dieser ein Zeugnis mit der entsprechenden FENA-Qualifikation aus.